

Geschäftsordnung

Sektion PensionistInnen Landesgruppe Oberösterreich
der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft

Beschluss der Landesleitung Oberösterreich der Gewerkschaft der
Gemeindebediensteten v. 22. April 1981
in der Fassung des Beschlusses des Landesvorstandes der youunion _ Die
Daseinsgewerkschaft LG OÖ vom 31.3.2016

§ 1 Umfang und Aufgabenkreis der Sektion

1. Die Sektion PensionistInnen ist ein Teil der Landesgruppe Oberösterreich der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft (youunion) und erfasst alle Mitglieder der youunion, die sich im Ruhestand befinden (Beamte im Ruhestand und ASVG – PensionistInnen).
2. Die finanzielle Gebarung der Sektion wird gemeinsam im Rahmen der Gebarung der Landesgruppe Oberösterreich der youunion durchgeführt.

§ 2 Organe der Sektion

Die Organe sind:

1. Die Vertrauenspersonenkonferenz
2. Der Sektionsausschuss
3. Der Sektionsvorstand

§ 3 Die Vertrauenspersonenkonferenz

1. Die Vertrauenspersonenkonferenz ist die oberste Vertretung der in der Sektion PensionistInnen zusammengefassten Mitglieder der youunion. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Sektion bindend. Sie findet in der Regel alle fünf Jahre statt und muss vom Sektionsausschuss, im Einvernehmen mit dem Landespräsidium, zwei Wochen vorher ausgeschrieben werden. Anträge für die Vertrauenspersonenkonferenz sind eine Woche vor dem festgesetzten Termin beim Sektionsvorstand einzubringen.
2. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sektionsausschusses es verlangt, kann eine außerordentliche Vertrauenspersonenkonferenz einberufen werden. Diese hat dieselbe Kompetenz wie eine ordentliche.
3. Die Vertrauenspersonenkonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Vertrauenspersonen
 - b) den Ersatzvertrauenspersonen
 - c) dem Sektionsausschuss
 - d) der Kontrolle

4. Die Leitung der Vertrauenspersonenkonferenz obliegt dem Tagespräsidium, welches von der Konferenz aus ihrer Mitte gewählt wird. Das Tagespräsidium besteht jedenfalls aus dem/der Sektionsvorsitzenden, den beiden Sektionsvorsitzenden-StellvertreterInnen, dem/der KassierIn und dem/der SchriftführerIn.
5. In die Kompetenz der Vertrauenspersonenkonferenz fallen:
 - a) Wahl des Sektionsausschusses, wobei über den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seine StellvertreterInnen, den/die KassierIn und den/die SchriftführerIn einzeln abgestimmt werden muss,
 - b) Wahl der Kontrolle,
 - c) Beschlussfassung über Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz.
6. Die Vertrauenspersonenkonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertrauenspersonenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
7. Die Sektion ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesgruppe in Bezirksgruppen eingeteilt. Jede dieser Bezirksgruppen wählt ihre Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen in einer Bezirksgruppenvollversammlung, die spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden der Vertrauenspersonenkonferenz abgehalten werden soll.

Es entfällt auf je fünfzig abgerechnete Mitgliedsbeiträge des letzten Halbjahres eine Vertrauensperson und eine Ersatzvertrauensperson. Bruchteile ab fünfundzwanzig werden voll gerechnet.

In Bezirksgruppen mit weniger als fünfundzwanzig abgerechneten Mitgliedsbeiträgen ist ebenfalls eine Vertrauensperson und eine Ersatzvertrauensperson zu wählen.

Die Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen gelten als ordentliche Delegierte nach § 3 Abs. 3 und bilden die Vertrauenspersonenkonferenz.

§ 4 Die Bezirksgruppenvollversammlung

Die Bezirksgruppenvollversammlung kann für Beamte/Beamtinnen des Ruhestandes bzw. ASVG – PensionistInnen gesondert durchgeführt werden.

Die Bezirksvertrauenspersonen werden in Bezirks-Mitgliedervollversammlungen gewählt. Diese Bezirksgruppenvollversammlungen sind von der Bezirksleitung der younion im Einvernehmen mit dem Landespräsidium der younion durchzuführen.

Zur Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zu wählen. Der Wahlvorschlag für die Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen ist von der Wahlkommission einzubringen.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen nur so viele Namen von Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen aufscheinen, wie nach den Bestimmungen des § 3, Abs. 7 zu wählen sind.

Die Vertrauenspersonen werden geheim gewählt; mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gewerkschaftsmitglieder kann eine andere Art der Abstimmung (durch Handheben) beschlossen werden.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung und die Wahlrichtlinien der younion.

Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, Angaben über die Wahlbeteiligung und schließlich die Namen und die Fraktion der gewählten

Vertrauenspersonen und deren Ersatzleute zu enthalten hat. Je eine Abschrift dieser Niederschrift ist unverzüglich an die Bezirksleitung und an den Landesvorstand einzusenden.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einer Woche bei der Bezirksleitung der younion schriftlich angefochten werden, welche die Anfechtung an den Landesvorstand zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten hat.

Die Bezirksvertrauenspersonen stellen das Bindeglied zwischen dem Sektionsausschuss und den Mitgliedern dar.

§ 5 Der Sektionsausschuss

1. Der Sektionsausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Sektionsvorsitzenden
 - b) dem/der 1. Sektionsvorsitzenden–StellvertreterIn
 - c) dem/der 2. Sektionsvorsitzenden–StellvertreterIn
 - d) dem/der KassierIn
 - e) dem/der Kassier–StellvertreterIn
 - f) dem/der SchriftführerIn
 - g) dem/der Schriftführer–StellvertreterIn
 - h) den Bezirksvertrauenspersonen.

Ersatzvertrauenspersonen können in den Sektionsausschuss nur nach Freiwerden eines Mandates in diesen Ausschuss kooptiert werden.

2. Der Sektionsausschuss entsendet den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen/eine Vorsitzenden – StellvertreterIn in den Landesvorstand.
3. Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Der Sektionsausschuss besorgt alle Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Vertrauenspersonenkonferenz vorbehalten sind.
Insbesondere hat der Sektionsausschuss die Beschlüsse der Vertrauenspersonenkonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Vertrauenspersonenkonferenz einzuberufen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen und alle Agenden zu erledigen, die ihm vom Landesvorstand der younion zur Vollziehung übertragen werden.
5. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Der Sektionsausschuss soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der/die Vorsitzende und der/die SchriftführerIn, in Kassa–Angelegenheiten der/die Vorsitzende und der/die KassierIn, zeichnen rechtsverbindlich für die Sektion.
6. Der Vorsitzende der Kontrolle hat Sitz und Stimme im Sektionsausschuss.

§ 6 Der Sektionsvorstand

1. Der Sektionsvorstand besteht aus dem/der Sektionsvorsitzenden, seinen StellvertreterInnen, dem/der KassierIn, dem/der Kassier–StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der Schriftführer–StellvertreterIn.
Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können im erforderlichen Maß kooptiert werden.
Der Sektionsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.

2. Dem Sektionsvorstand obliegen:
 - a) die Durchführung der laufenden Geschäfte
 - b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung der Vertrauenspersonenkonferenz
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Sektionsausschusses und der Vertrauenspersonenkonferenz sowie die Berichterstattung über den Vollzug derselben
 - d) die Kooptierung von weiteren Mitgliedern des Sektionsvorstandes
 - e) die Kooptierung von ReferentInnen zur Durchführung bestimmter Agenden
3. Der Sektionsvorstand ist in seiner Geschäftsführung dem Sektionsausschuss und dem Landespräsidium Oberösterreich der younion verantwortlich.
4. Der/die Sektionsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein(e) StellvertreterIn, vertritt die Sektion nach außen.

§ 7 Die Kontrolle

1. Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertrauenspersonenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Sektionsausschusses.
2. Die Mitglieder der Kontrolle wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der/die nicht der stärksten Fraktion angehören darf.
3. Die Kontrolle ist berufen, die gesamte Kassengebarung der Sektion zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird mindestens einmal jährlich dem Sektionsausschuss zur Kenntnis gebracht.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsordnung der Landesgruppe Oberösterreich und der younion Österreich geregelt.
2. Für die Gewährung von Unterstützungen ist das Unterstützungsregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes maßgebend.
3. Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Sektion Pensionisten der Landesgruppe Oberösterreich der younion werden durch die Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der younion Österreich bestimmt.
4. In Angelegenheiten, die diese Geschäftsordnung nicht regelt, ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesgruppe bzw. der younion Österreich sinngemäß vorzugehen.
5. Zu den Vertrauenspersonenkonferenzen, Sitzungen des Sektionsausschusses und des Sektionsvorstandes, ist eine schriftliche Einladung an den Landesvorstand zu senden.

Linz, am 31. März 2016

Gregor Neuwirth
Organisationsreferent

Norbert Haudum
Landesvorsitzender